

MOBILE PAYMENTS

Neuere Entwicklungen bei elektronischen
Bezahlungssystemen

Roland Marko

6. ÖSTERR. IT-RECHTSTAG

WIEN, 10./11. MAI 2012

WOLF THEISS

TOPICS

- I. Überblick
 - a) Zahlungsdiensteengesetz
 - b) E-Geldgesetz
- II. Mobile Payments
- III. Online Payments

I. ÜBERBLICK ⁽¹⁾

- **Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG)**
 - Zahlungsdienstegesetz seit 1.11.2009 in Kraft
 - Umsetzung der Zahlungsdienste-Richtlinie 2007/64/EG (Payment Services Directive, PSD)
 - Ziel: Europaweit einheitlicher und moderner rechtlicher Rahmen für Zahlungsdienstleister, die keine Kreditinstitute sind
 - Vollharmonisierung
- **Anwendungsbereich des ZaDiG**
 - Bedingungen, zu denen Personen Zahlungsdienste gewerblich in Österreich erbringen dürfen (Zahlungsdienstleister)
 - Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern und Zahlungsdienstnutzern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten, die an in Österreich ansässige Zahlungsdienstnutzer oder von in Österreich ansässigen Zahlungsdienstleistern erbracht werden

I. ÜBERBLICK (2)

- **Zahlungsdienste (§ 1 Abs 2 ZaDiG)**
 - Ein- und Auszahlungsgeschäft (Z 1)
 - Zahlungsgeschäft (Z 2)
 - Lastschriftgeschäft
 - Zahlungskartengeschäft
 - Überweisungsgeschäft
 - Zahlungsgeschäft mit Kreditgewährung (Z 3)
 - Zahlungsinstrumentengeschäft (Z 4)
 - **Finanztransfergeschäft (Z 5)**
 - **Neu: Digitalisiertes Zahlungsgeschäft (Z 6)**
- **Kein Zahlungsdienst, u.a.**
 - Ausgabe von E-Geld iSd E-GeldG 2010

I. ÜBERBLICK (3)

- **E-Geldgesetz 2002**
 - E-GeldG 2002 zu restriktiv: Neben Ausgabe von E-Geld keine Erbringung weiterer Dienste), insbesondere weder Zahlungsdienste noch andere Dienstleistungen, die keine Finanzdienstleistungen darstellten.
 - keine erfolgreiche Etablierung von E-Geld-Instituten
 - E-Geld-Ausgabe fast ausschließlich durch Kreditinstitute
- **Neu: E-Geldgesetz 2010**
 - E-GeldG 2010 seit 23.12.2010 in Kraft
 - Umsetzung der E-Geld-RL 2009/110 /EG

I. ÜBERBLICK (4)

- **Definition „E-Geld“**
 - Jeder elektronisch – darunter auch magnetisch – gespeicherte
 - monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem E-Geld-Emittenten, der
 - gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird,
 - um damit Zahlungsvorgänge iSv § 3 Z 5 ZaDiG durchzuführen und
 - der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird
- **Umfang**
 - Nicht nur auf Datenträger sondern auch räumlich getrennt auf Server des Emittenten gespeicherte Werteinheiten
- **Abgrenzung zu Zahlungsdienst mitunter schwierig**

I. ÜBERBLICK (5)

- **Konzessionspflicht nach ZaDiG (§§ 5, 7)**
 - Gewerbliche Erbringung eines Zahlungsdienstes im Inland
 - Konzession als *Zahlungsinstitut* durch FMA
 - Ausnahmen von Konzessionspflicht (§ 2 Abs 2) u.a.:
 - Kreditinstitute iSd § 1 BWG, deren Konzession entsprechende Tätigkeiten umfasst (für digitalisiertes Zahlungsgeschäft *ex lege* bei Konzession für Einlagen- und Kreditgeschäft, Girogeschäft oder Zahlungsgeschäft) → ausschließliche Anwendung des BWG
 - E-Geld-Institute iSd § 3 Abs 2 E-Geldgesetz 2010, beschränkt auf die Ausgabe von Zahlungsinstrumenten (§ 1 Abs 2 Z 4) erbringen.

II. MOBILE PAYMENTS (1)

- **Mobile/Contactless Payments**
 - Smartphones als mobile Zahlungsmittel
 - Technologie: “Near Field Communication” (NFC)
 - Internationaler Übertragungsstandard zum kontaktlosen Austausch von Daten über kurze Strecken von bis zu 4 cm.
 - Lösungen für bargeldlose Zahlungen kleiner Beträge (Micropayments)
- **Bezahlvorgang am POS (beispielhaft)**
 - Mobilfunkgerät mit NFC Chip/Sticker an Terminal halten
 - Signalton und Meldung am Display des Terminals bestätigen die Zahlung
 - Versand eines Bestätigungs-SMS zur Kontrolle mit Information über Betrag, Händler und verbleibendes Tageslimit
 - Gesammelte Abbuchung der Zahlungen von Bankkonto durch Anbieter

II. MOBILE PAYMENTS (2)

- **Parameter**
 - Nur „Kleinbeträge“ (zB bis € 25 / Transaktion bzw € 50 / Tag)
 - Keine Eingabe eines PIN-Codes oder Unterzeichnung von Belegen
 - Bezahlmodul = Secure-Chip direkt auf der SIM-Karte bzw bei Handy-Modellen ohne NFC-Funktion auch „NFC-Sticker“
 - Reichweite beträgt höchstens 4-5 cm → keine unabsichtlichen Zahlungen
- **Anwendungsbeispiele**
 - *Google Wallet*: Google / MasterCard / CitiBank / Sprint
 - Raiffeisen / Mastercard / Zielpunkt
 - *paybox NFC*: A1 / paybox Bank AG / Merkur/McDonald's
 - *Samsung Galaxy 3S* mit NFC-Chip
 - *iPhone5* → NFC-fähig?

II. MOBILE PAYMENTS (3)

- **System-Vergleich (Händlerangaben)**
 - Kreditkarte (Beleg / Unterschrift): 57 sek
 - Bargeld (Kleingeld / Wechselgeld): 29 sek
 - Bankomat (Code-Eingabe): 25 sek
 - **NFC: 0,5 Sekunden**
- **Marktveränderungen**
 - IT-Provider werden (auch) Kredit-/E-Geld-/Zahlungsinstitute
 - Verzahnung von Mobile Payments mit Kundenkarten, Bonusprogrammen, Coupons etc (zB *Google Wallet* → *Google Offers*)
- **Rechtsgrundlagen?**

II. MOBILE PAYMENTS - ZADIG (4)

- „Digitalisiertes Zahlungsgeschäft“ (§1 Abs 2 Z 6 ZaDiG)
 - „die Ausführung von Zahlungsvorgängen, bei denen die Zustimmung des Zahlers zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs über ein Telekommunikations-, Digital- oder Informationstechnologie (IT)-Gerät übermittelt wird und die Zahlung an den Betreiber des Telekommunikations- oder IT-Systems oder -Netzes erfolgt, der ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen fungiert (digitalisiertes Zahlungsgeschäft)“

II. MOBILE PAYMENTS - ZADIG (5)

- **Tatbestandsmerkmale**
 - „Telekommunikations-, Digital- oder Informationstechnologie (IT)-Gerät“
 - Spielraum für technische Neuerungen (ErläutRV 207 BlgNR 24. GP 9)
 - Erwägungsgrund 6 der PSD: „Computer“
 - Art des digitalen Endgeräts irrelevant
 - „Zwischengeschaltete Stelle“
 - Zahlung nicht unmittelbar an dritten Unternehmer, sondern
 - Abwicklung über den Telekom-, System- oder Netzbetreiber und Abrechnung zB über Telefonrechnung
- **Beispiele** (ErläutRV 207 BlgNR 24. GP 9):
 - Zahlungen mittels Mobiltelefon bzw tragbarer PCs
 - Parkscheine, Kinokarten etc.

II. MOBILE PAYMENTS - ZADIG (6)

- **Abgrenzungen**
 - **„Normale“ Online-Zahlung:**
 - Nutzer stimmt Zahlung per Mobiltelefon/PDA zu
 - Betreiber des Telekommunikations-, IT-Systems oder -Netzes ist nicht weiter in Zahlungsvorgang involviert (keine „*zwischengeschaltete Stelle*“)
 - Zahlung wird vom Anbieter der WuD selbst ausgeführt (zB Belastung der Kreditkarte, Nachnahmezahlung)
 - Mobiltelefon/PDA nur als Identifikationsmittel
 - **kein digitalisiertes Zahlungsgeschäft**
 - **Variante:**
 - wie oben
 - Belastung der Kreditkarte oder des Bankkontos erfolgt durch den Betreiber des Telekommunikations-, IT-Systems oder -Netzes
 - **Zahlungsdienst iSd ZaDiG**

II. MOBILE PAYMENTS - ZADIG (7)

- **Ausnahmen vom Anwendungsbereich des ZaDiG**
 - **Digitale Eigenleistungen des Betreibers** (§ 2 Abs Z 12 ZaDiG): Zahlungsvorgänge, die über ein Telekommunikations-, ein Digital- oder IT-Gerät ausgeführt werden, wenn
 - die Waren oder Dienstleistungen an ein Telekommunikations-, ein Digital- oder ein IT-Gerät geliefert werden und mittels eines solchen genutzt werden sollen, und
 - Betreiber des Telekommunikations-, Digital- oder IT-Systems oder -Netzes nicht ausschließlich als zwischengeschaltete Stelle zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Lieferanten der Waren und Dienstleistungen fungiert.
 - **Begrenzte Netze** (Z 11): Erwerbe innerhalb eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder für den Erwerb einer begrenzten Auswahl von Waren oder Dienstleistungen.
 - **Technische Dienstleister** (Z 10)

II. MOBILE PAYMENTS - E-GELD (8)

- **E-Geld vs. ZaDiG**
 - Vorauszahlung (pre-paid) → E-Geld
 - Keine Möglichkeit der Entgegennahme von Zahlungen auf Konto → E-Geld
- **Varianten:**
 - zB Netzbetreiber bietet die Durchführung der Bezahlung von Kinokarten oder Parkscheinen mittels *Wertkartenmobiltelefon* an
 - Konzession als E-Geld-Institut erforderlich, weil Ausgabe von E-Geld Grundlage für den Zahlungsdienst
 - zB Netzbetreiber bietet gleichzeitig digitalisiertes Zahlungsgeschäft über Mobiltelefone an, die monatliche im Nachhinein abgerechnet werden
 - „Digitalisiertes Zahlungsgeschäft“ gem. ZaDiG
- **Ausnahmen vom Anwendungsbereich des E-GeldG (≈ZaDiG)**

II. MOBILE PAYMENTS ⁽⁹⁾

- **Sonderbestimmungen für Kleinbetragszahlungen (§ 33 ZaDiG)**
 - Instrumente für Kleinbetragszahlungen als kostengünstige und benutzerfreundliche Alternativ bei Erwerb von WuD im Niedrigpreissegment
 - Informationspflichten und Ausführungsvorschriften auf erforderliches Mindestmaß beschränkt
 - **Kleinbetragszahlungen** = Zahlungsinstrumente (pre-/post paid), die
 - gemäß Rahmenvertrag nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens Euro 30 (Inland: Euro 60) betreffen oder
 - Ausgabenobergrenze von Euro 150 (Inland: Euro 300) haben, oder
 - [Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis < Euro 150 (Inland: Euro 400)]

II. MOBILE PAYMENTS (10)

- Erleichterungen gegenüber allgemeinen Informationspflichten über Zahlungsinstrument (*ex lege*)
- Bei anonym genutztem Zahlungsinstrument oder wenn technisch nicht möglich kann Entfall bestimmter Information *nach* Ausführung eines Zahlungsvorganges vereinbart werden (Zahlungsvorgang, Betrag und Entgelt)

II. MOBILE PAYMENTS (11)

- **Abdingbare Sorgfalts- und Haftungsbestimmungen bei Kleinbetragszahlungen (§ 33 Abs 2 ZaDiG)**
 - Wenn Zahlungsinstrument
 - anonym genutzt wird oder
 - Zahlungsdienstleister seiner Natur nach die Autorisierung eines Zahlungsvorganges nicht nachweisen können
 - Beweislastumkehr zu Lasten des Nutzers bei Bestreitung der Autorisierung und
 - Ausschluss der Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht-autorisierte Zahlungsvorgänge
 - Zahler trägt das Missbrauchsrisiko
 - Beispiel: Kontaktlose Karten, Mobiltelefon-SIMs, PDAs

II. MOBILE PAYMENTS (12)

- **Haftung für E-Geld (§ 33 Abs 4 ZaDiG)**
 - Haftungsbestimmung des § 44 Abs 1 ZaDiG *ex lege* nicht anwendbar bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, wenn
 - E-Geld bis zu Euro 400 und
 - Sperrung des Zahlungskontos- oder -instruments technisch nicht möglich
 - Zahler trägt auch hier das Missbrauchsrisiko

III. ONLINE PAYMENTS (1)

- **Beschluss LG Köln 29.9.2011, 81 O 91/11 (rekr)**
 - Sachverhalt
 - Vermittlung von Essensbestellungen über Internetportal
 - Bezahlungsmöglichkeiten: *PayPal*, *sofortüberweisung.de* oder Karte
 - Kunde autorisiert zB Zahlung über *PayPal*, vereinnahmt die Zahlung und rechnet vereinnahmte Gelder sowie anteilige PayPal-Gebühren monatlich mit Lieferanten ab
 - Urteil
 - Ohne Einrichtung eines Kontos werden Gelder für die Bestellungen vereinnahmt und an Lieferanten ausgekehrt
 - Nutzung der Online-Zahlungsmöglichkeit als gewerbsmäßige (!) Erbringung des **Finanztransfersgeschäfts** iSd dtZAG (\approx § 1 Abs 2 Z 5 ZaDiG) im Inland konzessionspflichtig.
 - Auch ZaDi als Nebendienst für Hauptgeschäft erfasst

KONTAKT



Roland Marko

Mag., LL.M., Akad. Medienfachmann

Tel: + 43 / 1 / 51510 – 5090

Fax: + 43 / 1 / 51510 – 665090

E-Mail: roland.marko@wolftheiss.com

WOLF THEISS Attorneys-at-Law
Schubertring 6
1010 Vienna
Austria

SMART
PEOPLE
CHALLENGING
PROJECTS
MANY
COUNTRIES
SPECIALIST
KNOWLEDGE
SETTING
PRECEDENTS
SOLVING
PROBLEMS
MOVING
BUSINESS FORWARD
REWRITING
THE RULEBOOK
CLOSER
TO OUR
CLIENTS
CLOSER
TO THE
ACTION

A FIRM
BUILT ON
PASSION
KNOWLEDGE
AND TALENT

WOLF THEISS